

STADT LAHR

Bebauungsplan SCHADLOHN - WEST

Bebauungsvorschriften:

A) Rechtsgrundlagen:

~~§ 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).~~

~~§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).~~

~~Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO -) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833 Nr. 35).~~

~~§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20.6.1972 (GBl. S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBl. S. 116).~~

A) B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1.

Art und Maß der baulichen Nutzung

(1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(2) Sofern im Plan eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, sofern die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.

§ 2

Besondere bauliche Vorkehrungen

Vor einer Bebauung der Grundstücke Flst.Nr. 5503/1 und 5503/3 hat der Grundstückseigentümer zu untersuchen, ob besondere bauliche Vorkehrungen, bedingt durch die vorhandenen Brauereikeller, erforderlich sind.

B) C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.

Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 4

Garagen und Stellplätze

- (1) Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.
- (2) Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

Außenanlagen und Belebte Anlagen

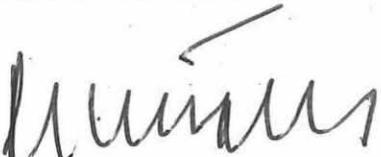
Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen bis 1,2 m Höhe zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Holzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

§ 6

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 30 b, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 6.9.1982
STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 9. Dez. 1982

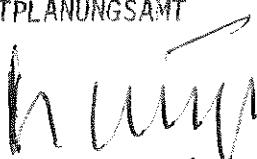



(Kraef)

Roteintragung: redaktionelle Änderung gemäß Erlaß des
Regierungspräsidiums Freiburg vom 9.12.1982, Az.:13/24/0218/81.

Der Bebauungsplan wurde am 30.12.1982 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.1.1983
STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

